

Beschluss des Landrats vom 02.06.2022

Nr. 1546

12. Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) § 106 Abstellplätze

2016/405; Protokoll: ble

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) orientiert, der Landrat habe an seiner vorletzten Sitzung die erste Lesung ohne Änderung abgeschlossen und stellt fest, dass Kommissionspräsident Urs Kaufmann das Wort nicht mehr wünscht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

– *Zweite Lesung Raumplanungs- und Baugesetz*

Titel und Ingress

I.

§ 106 Absätze 1, 4 und 5

Keine Wortmeldungen

Absatz 6

Rolf Blatter (FDP) beantragt, dass ein neuer Absatz 6 eingefügt werde:

Reglemente, die den öffentlichen Abstellplatzbedarf regeln, können nur mittels Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde durch Abstimmung an der Urne eingeführt werden.

Das Reglement soll nur mit einer Abstimmung an der Urne beschlossen werden können. Inhaltlich begründet sich der Antrag mit den Zahlen des Statistischen Amtes, gemäss welchen die Anzahl der Fahrzeuge auch im 2021 nicht ab-, sondern zugenommen hat – in unterschiedlicher Stärke, je nach Gemeinde und Bezirk. Aufgrund dieser Unterschiede soll die Kompetenz den Gemeinden übertragen werden. Weiter sprechen folgende Gründe für den Antrag: Wenn, wie jetzt stipuliert, das Reglement vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann, so riskiert man damit, dass in gewissen Fragen – und es gibt zahlreiche Beispiele – die Beschlüsse einer Einwohnergemeinde oder eines Gemeinderats der Abstimmung an der Urne nicht standhalten. In Aesch gab es kürzlich den Fall des berühmt-berüchtigten Doms. Der Gemeinderat hielt diesen für eine gute Idee, und die Gemeindeversammlung stimmte ebenfalls mit zwei Dritteln dafür. In der Urnenabstimmung sprach sich die Bevölkerung dann jedoch dagegen aus. Es gibt auch zum Thema Tempo 30 in mehreren Gemeinden Abstimmungen, bei welchen die Gemeindeversammlung zustimmte, die Urnenabstimmung aber das gegenteilige Resultat ergab. Es ist gut möglich, dass die Übertragung der Kompetenz für das kommende Reglement an ein Gemeindegremium de facto eine Aufhebung der Parkplatzerstellungspflicht bedeutet. Auch könnte man es als einen Bückling vor grossen Investoren deuten, die à tout prix keine Einstellhallenplätze bauen wollen, die danach leer stehen würden. Rückmeldungen aus der Immobilienszene ergeben aber ein anderes Bild; die Mär mit den ober- und unterirdischen leeren Parkplätzen stimmt so einfach nicht. Aber wurde ein solcher Entscheid einmal getroffen, so ist er in aller Regel irreversibel. Daher findet die FDP-Fraktion, jede Gemeinde müsse ein solches Reglement erlassen können, wenn sie von der kantonalen Regelung abweicht, welche 1,3 Parkplätze pro Wohnung vorsieht. Aber das Reglement muss durch eine Urnenabstimmung in der entsprechenden Gemeinde beschlossen werden. Der Redner bittet um Zustimmung zum Antrag.

Urs Kaufmann (SP) sieht als Kommissionspräsident beim Antrag seines Vorredners die folgende Schwäche: Eigentlich gehe es darum, dass nur Reglemente, die den Bedarf an öffentlichen Abstellplätzen regeln, quasi einer obligatorischen Urnenabstimmung unterworfen werden sollen. Gemäss Antrag – bei den aufgezeigten Möglichkeiten – geht es für die Gemeinden noch um viel mehr. Die Gemeinde soll in Zukunft auch noch regeln, wie viele private Abstellplätze man bauen darf. Denn heute müssen zwingend pro Wohnung 1,3 Parkplätze erstellt werden. Rolf Blatters Antrag verlangt nun aber, dass die Gemeinde heute selbst entscheiden kann, ob ein Baugesuchsteller keinen Parkplatz mehr oder 1 bis 10 oder mehr Parkplätze pro Wohnung bauen darf. Da es hier um private Abstellplätze geht und nicht um öffentliche, beinhaltet die Formulierung bereits eine erste Unklarheit, um welche Reglemente es sich handelt. Der Redner interpretiert es so, dass eine obligatorische Urnenabstimmung nötig wäre betreffend Abstellplätze auf den Strassen, in öffentlichen Parkhäusern und auf Parkplätzen.

Aus juristischer Sicht ist zudem auf das Gemeindegesetz hinzuweisen, welches klar definiert, dass die Gemeindeversammlungen respektive die Einwohnerräte für die Festlegung der Reglemente zuständig sind. Als zweiter Schritt können mindestens 10 % der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen, um eine Urnenabstimmung herbeizuführen. Im Gemeindegesetz ist zudem sehr einschränkend definiert, in welchen Fällen eine obligatorische Urnenabstimmung nötig ist. Es wäre ein gewisser Widerspruch zur Gemeindeautonomie, wie sie in der Verfassung steht, würde man nun auf Kantonsebene übersteuern und im Rahmen des Raumplanungs- und Baugesetzes eine weitere obligatorische Volksabstimmung beschliessen.

In aller Kürze hat der Redner noch juristische Abklärungen vornehmen lassen. Einerseits hat er von Miriam Bucher und andererseits von Katja Jutzi Antworten erhalten. Wie so oft, sind sich auch in diesem Fall die Juristen und Juristinnen nicht ganz einig, ob eine derartige Übersteuerung durch das Raumplanungs- und Baugesetz möglich wäre oder nicht. Es gibt zur Zeit zwei Meinungen zu der Frage. Es ist also juristisch nicht ganz eindeutig, ob eine rechtliche Umsetzung möglich wäre.

Felix Keller (Die Mitte) sieht auch eine gewisse Schwäche in dem Antrag, in welchem es nicht um den Bedarf an öffentlichen Abstellplätzen geht, sondern an privaten. Heute müssen aber für Wohnungen kantonsweit 1,3 Parkplätze erstellt werden, das heisst 1,0 für Bewohner und 0,3 für Besucher. Das RBG ist zudem der falsche Ort für eine solche Regelung. Wenn schon, müsste es im Gemeindegesetz verankert werden. Heutzutage kann man auch bei Quartierplanungen die Anzahl an privaten Abstellplätzen anders festlegen, beispielsweise kann ein Reduktionsfaktor angewandt oder es können auch mehr Parkplätze definiert werden. Der Antrag hätte zur Folge, dass über alle Quartierpläne an der Urne abgestimmt werden müsste. Dasselbe würde dann für ein Zonenreglement gelten, wenn darin geregelt wird, in welchen Zonen es wie viele Parkplätze braucht oder ob man beispielsweise in einem Zentrum oder einer W4-Zone einen bestimmten Reduktionsfaktor zur Anwendung bringt.

In der Tat gibt es Gemeindebeschlüsse, die anschliessend an der Urne gekippt werden. Ja, das ist ein legitimes demokratisches Vorgehen. Will Rolf Blatter verhindern, dass die Gemeindeversammlung falsche Beschlüsse fasst, so müsste er beantragen, dass es im Gemeindegesetz in § 48, Obligatorische Referenden, heisst: «Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung.» Nur so kann er sicher gehen, dass alle Beschlüsse dem Volkswillen entsprechen. Das Reglement einer Urnenabstimmung zu unterstellen, ist für die Mitte/glp-Fraktion nicht ganz nachvollziehbar. Die Fraktion wird den Antrag nicht unterstützen.

Jan Kirchmayr (SP) bedauert, dass man den Antrag erst jetzt in der zweiten Lesung zu sehen kriege und ihn nicht in der Kommission beraten konnte. Der Antrag und die Argumentation sind für den Redner nicht ganz logisch. Warum sollte man dies dem obligatorischen Referendum unterstellen? Wird ein entsprechendes Reglement in der Gemeinde erlassen, kann der Redner genau so gut Unterschriften sammeln und das Referendum dagegen ergreifen. Daher funktioniert auch das

Beispiel mit dem Dom nicht ganz, denn in Aesch haben die Leute 1'000 Unterschriften gesammelt und die Bevölkerung hat darüber abgestimmt. Der Redner fragt sich auch, wo das Vertrauen in die Gemeindeversammlung und in die Einwohnerräte bleibt. Rolf Blatters frühere Landratskollegin und ehemalige FDP-Gemeindepräsidentin von Aesch wäre wohl wenig erfreut, wenn sie seinen Misstrauensantrag gegenüber der Gemeindeversammlung hören würde. Die SP-Fraktion wird den Antrag ablehnen. Auch ist nicht klar, warum die FDP jetzt – wo es um mehr Freiheit geht – Steine in den Weg legt. Jan Kirchmayr bittet das Landratskollegium, den Antrag abzulehnen.

Lotti Stokar (Grüne) geht es ähnlich wie ihren drei Vorrednern. Der Antrag ist auch nicht ganz richtig hinsichtlich der Abstellplätze für den öffentlichen Bedarf. Vielleicht müsste Rolf Blatter dies noch ändern. Trotz allem ist es der Rednerin – der Antrag ist bei ihr gestern spät abends eingetroffen – eine Art Demokratie à la carte. Wenn man die Demokratie rufen muss für ein spezielles Thema, dann ist sie gut, und sonst will man sie nicht. Gerade bezüglich gewisser Bauprojekte – vor allem auf Bundesebene – möchte die bürgerliche Seite die Mitbestimmung der Umweltverbände beschneiden; dort will man die Demokratie nicht. Zudem gäbe es, neben der Unterschriftensammlung und der Urnenabstimmung, mit der Einführung von § 67a noch folgende Möglichkeit (einzelne Gemeinden haben es bereits praktiziert): «Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.» Damit ist die Gemeindeautonomie wieder gewahrt. Die Gemeinde Aesch kann dies in die Gemeindeordnung übernehmen, womit man nicht jedes Mal nach der Gemeindeversammlung noch Unterschriften sammeln gehen muss, sondern die Urnenabstimmung bereits an der Gemeindeversammlung beschliessen kann. Es wäre ansonsten eine Verkomplizierung – jetzt, da man endlich den lange liegen gelassenen Vorstoss von Felix Keller als Änderung in der zweiten Lesung hat. Und ob die Gemeinden auch wirklich Reglemente erarbeiten, bleibe dahingestellt. Denn wenn es, wie man gehört hat, über die Zonen- und Quartierplanung geht, so stellt sich die Frage, in wie vielen Jahren es solche Reglemente im Kanton überhaupt geben wird.

Susanne Strub (SVP) und die SVP-Fraktion haben das Thema rege diskutiert. In der Fraktion haben verschiedene Meinungen Platz. Einzig die Schwächung der Gemeindeversammlung stört die Rednerin – nicht zuletzt als Vertreterin einer kleinen Gemeinde. Die Gewichtung der Gemeindeversammlung geht verloren, wenn man dem Antrag zustimmt. Die Rednerin bezweifelt, dass der Antrag für die Gemeindeautonomie das Beste ist.

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) erklärt, Felix Keller habe zu Recht moniert, dass es lange Zeit gedauert habe, bis der Vorstoss beantwortet worden sei. Denn der lange Weg wurde bewusst gewählt. Weil die Gemeinden sehr stark betroffen sind, hat man ein VAGS-Projekt daraus gemacht. Das Geschäft wurde zusammen mit einer Delegation des VBLG bearbeitet. Dies nahm eine gewisse Zeit in Anspruch. Dafür bietet die Vorlage nun auch eine gewisse Tragfähigkeit, weil so die Anliegen der Gemeinden in bester Weise aufgenommen werden konnten. Das Anliegen des vorliegenden Antrags ist jedoch weder bei der Erarbeitung der Vorlage mit den Gemeinden, noch in der Kommission oder in der ersten Lesung zur Sprache gekommen. Vielmehr hat sich bei immer mehr Gemeinden gezeigt, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht und mehr Spielraum verlangt wird – von den Gemeinden und von denjenigen, die in den entsprechenden Gemeinden investieren wollen. Es besteht der Wunsch nach flexibleren Regelungen bei der Pflichtparkplatzzahl. Die bisherige, starre Regelung wurde von denjenigen Gemeinden, die aktiv sein und werden wollten, als einschränkend empfunden, und dasselbe gilt für potenzielle Investoren. Dem Baudirektor ist nicht bekannt, mit welchen Investoren Rolf Blatter spricht, aber sowohl bei denjenigen, mit welchen die Gemeindevertreter und -vertreterinnen reden als auch der Regierungsrat, sind genau diese starren Regelungen das Thema, und diesbezüglich gibt es die Möglichkeit, den Kanton at-

traktiv zu machen.

Zum Inhalt des Vorstosses: Was zusammen mit den Gemeindevertreterinnen und –vertretern gefunden werden konnte, ist eine reine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Und dies trägt sowohl der Charta von Muttenz wie auch der immer wieder gewünschten Variabilität in bester Art und Weise Rechnung. Damit kann den Gemeinden mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Man möchte den Gemeinden mehr Handlungsspielraum und für im Raum stehende Innovationsprojekte mehr Möglichkeiten geben.

Um es deutlich zu sagen, die Rede ist von einer Minimalregelung: von den Pflichtparkplätzen. Wenn Investoren zum Schluss kommen, dass es mehr Parkplätze braucht, weil mehr nachgefragt werden, können sie jederzeit mehr erstellen – unabhängig von der geltenden Regelung. Es ist also unwahrscheinlich, dass plötzlich zu wenig Parkplätze gebaut werden.

Zum Antrag: Die vorgeschlagene Regelung gehört grundsätzlich ins Gemeindegesetz. Denn dort gibt es bereits einen Paragraphen (§ 48), der definiert, wann obligatorische Referenden stattzufinden haben. An diese Stelle gehört die Regelung. Da es sich aber um eine abschliessende Aufzählung handelt, ist es fragwürdig, ob noch weitere Fälle für obligatorische Referenden aufgenommen werden können.

Wie Susanne Strub findet auch der Regierungsrat, die Argumentation sei ein gewisser Affront gegenüber der Gemeindeversammlung. Es sind vorwiegend die aktiven Gemeindemitglieder, welche an die Gemeindeversammlung gehen – sie befassen sich mit den Geschäften, sie reden und bestimmen mit. Und nun will man eine Sicherung einbauen, damit kein «Mist» gebaut wird, indem man das obligatorische Referendum für einen praktisch willkürlich herausgegriffenen Gegenstand, nämlich die Parkplatzpflichtzahl, erlässt. Fehlt das Vertrauen gegenüber der Gemeindeversammlung, so gäbe es mit Gewissheit noch einige ganz andere Themen, für welche man ein obligatorisches Referendum als Sicherung einbauen müsste.

Entscheidend ist vielmehr, dass man das Referendum ergreifen kann. Und dies ist möglich, jederzeit, wenn es sich um ein wichtiges Thema handelt. Das Instrument ist vorhanden, und es wird auch genutzt. Der Antrag ist unnötig.

Noch ein Wort zur Verhältnismässigkeit: Das Gemeindegesetz listet in § 48 u. a. den Fall zweier Gemeinden auf, welche fusionieren. Sicherlich ist in Bezug auf eine Gemeindefusion eine Urnenabstimmung angebracht. Der Antrag, in Bezug auf die Pflichtparkplätze ebenso zu verfahren, schießt aber klar übers Ziel hinaus. Regierungsrat Isaac Reber macht beliebt, den Antrag abzulehnen.

://: Der Antrag auf eine neue Ziffer 6 wird mit 66:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

II.–IV.

Keine Wortmeldungen

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung zur Gesetzesänderung*

://: Der Landrat stimmt der Gesetzesänderung mit 71:9 Stimmen zu. Das 4/5-Mehr liegt bei 54 und ist somit erreicht worden. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 75:5 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) § 106 Abstellplätze

vom 2. Juni 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Die Änderung von § 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes wird beschlossen.*
 - 2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.*
 - 3. Die Motion 2016/405 «Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) §106 Abstellplätze Absatz 6» wird abgeschrieben.*
-